

LC

560

Ms. 191.

Oekonomische
Betrachtungen
von der
Robath oder den Frohndiensten
überhaupt.

Verfaßt von
Johann Wiegand
der k. k. N. Oe. ökonomischen Ges.
ellschaft Mitglied.

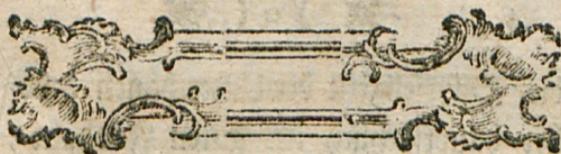


W J E N,
gedruckt bey Joseph Kurzböck, k. k. kaiserlich
und orientalischen Hofbuchdruckers und
Buchhändlern.

1 7 7 6.

UNIVERS.
ZVHALLE





Ökonomische
Betrachtungen
von der
Kobath oder dem Frohndienste
überhaupt.

§. 1.

Die Vermehrung der Einkünfte hoher Herrschaften und Grundbesitzigkeiten von ihren Landgütern, und

A 2 die

die Glückseligkeit der Untertanen bestehet hauptsächlich im guten Feldbaue, in vernünftiger Anwendung der Zeit und ordentlicher Eintheilung derselben. Gebriecht dieses, so kann weder der eine, noch der andere Theil wahrhaft glücklich seyn.

§. 2.

Da ich mir dahier vorgenommen habe, eine Betrachtung über die Frondienste aufzustellen, so ist es deswegen meine Gesinnung ganz und gar nicht dem Bauern das Wort zu reden, noch weniger denselben von der Noth frey zu sprechen, als welche er allerdings zu leisten schuldig ist. Nein! ich werde vielmehr in dem Verfolge dieser Abhandlung darthun, daß ihn
seine

seine Pflicht durchaus zu Frohndiensten verbindet, deren er sich ausser besondern Gnaden, Abfindungen und Verträgen mit seiner Grundobrigkeit nicht entladen mag.

§. 3.

Ich werde demnach meine patriotische Meynung blos darauf einschränken, daß die Zeit zu diesem schuldigen Dienste ordentlich gewählet, und vernünftig angewendet werden solle. Wird dieses geschehen, so wird auch der arbeitssame Ackersmann sowohl seine eigenen, als seines Herrn Felder zur rechten Zeit und ordentlich bestellen, die darauf erzeugten Früchte einärnten, und in die Scheuer bringen, ohne einen

U 3

Ab

Abgang an seiner Fehlung zu bemerk-

ten.

§. 4.

Da hingegen, wo die Robath unumschränkt ist, und wo folglich der Mißbrauch dieses Dienstes Platz hat; wo unerfahrene oder unbarmherzige Beamte den Fröhner nach eigenem Wohlgefallen handthieren, und weder eine ordentliche Eintheilung noch vernünftige Anwendung der Zeit beobachten; wo weder auf die Entfernung der Fröhner gesehen wird, noch ob die Fuhren notwendig oder unnütz, zuträglich oder schädlich sind, da, sage ich, ist es ein für allemal unmöglich, daß entweder der Herrschaft, oder der Bauern ihre Felder so bestellet werden, wie

es wohl geschehen könnte, dafern eine verbesserte Ordnung und Anwendung der Zeit getroffen, und eingeführet würde,

S. 5.

Die Kobat oder der Frohndienst der Unterthanen ist sehr alt. Die heilige Geschichte belehret uns, daß schon der egyptische Pharao seinen Frohnbögten befohlen habe, den Juden ihre Frohndienste noch mehr zu erschweren, als sie vorhin waren. Anstatt daß ihnen zuvor das zu ihrer Kobath, das ist zum Ziegelbrennen benötigte Stroh gereicht wurde, mußten sie nunmehr im ganzen Lande herumlaufen, und Stoppeln sammeln, um ihre Ziegelöfen damit zu heizen;

U 4

und

und dennoch durfte weder an der vorherigen Zahl noch Güte das geringste ermangeln.

§. 6.

Hieraus erhellet , daß die Rö-
bath ihren Ausfluß von der Leibeigen-
schaft hat ; denn jeder Leibeigener muß-
te frohnen. Die Römer gaben ihren
Leibeigenen alles , was sie brauchten ,
Kost , und Kleider ; diese hatten also
keine weitere Sorge auf sich als jene
für den Dienst ihrer Herren. Die
edlen Deutschen gaben ihren Knech-
ten Güter , die sie bebauen , davon
leben , und ihren Herren ein Gewisses
von Getraide und Viehe abreichen
mußten. Diese Güter ; oder Grund-
stücke waren also der Lohn für die
Dienst

Dienste, die sie ihren Herren entrichteten. Der Dienst war folglich nicht an das Gut, sondern an die Person geknüpft; wie solches weiter unten wird ausgeführet werden. Die römischen Knechte wurden *Casindi* genennet; von denen der noch heut zu Tage übliche Dienstzwang herzuleiten wäre. Die deutschen Knechte aber hießen *Casati*. Jedoch konnten die Deutschen ihre Leibeigenen eben sowohl zum Dienste anwenden, wie jene, wiewohl solches sehr selten ausgenommen in Kriegszeiten geschah. Ihre Güter und Vermögen, so lange sie lebten, gehörten nicht ihren Herren, denn sie mußten mit ihrer Familie davon leben, allein nach ihrem Tode

konnte der Herr wieder alles an sich ziehen.

§. 7.

Gleichwie aber den Herren selbst daran gelegen war, daß die Häuser und Güter besetzt bleiben, auch diese Veränderungen oft hintereinander folgten: also ließen sie lieber der verstorbenen Männer hinterlassene Wittwen oder Kinder Erben seyn, und behielten nur etwas Gewisses davon für sich, zu Zeiten die Hälfte, oder auch nur den dritten Theil. Dieses wurde in so lange beybehalten, bis sich die Bauern allmählig bey Veränderung der Umstände und Zeitläuften Eigenthümer ihrer Grundstücke nannten. Unterdessen wurde jedoch der Gebrauch und das Anden-

Andenken der Leibeigenschaft immer
 beyhalten, und zwar dadurch, daß
 beym Absterben des Mannes, das beste
 Pferd, oder der beste Ochs, und bey
 Absterbung des Weibes die beste Ruhe
 dem Grundherrn gehörte, wie solches
 noch die heutige Stunde in vielen Ge-
 genden Deutschlands üblich ist, ob
 gleich an den meisten Orten diese Ab-
 gaben unter andern Titeln von Sterb-
 gefallen ist umgeändert worden. Sie-
 durch beweisen die Alten, daß die
 Dienstbarkeit ihrer Untertanen nicht
 an die Grundstücke sondern an die Per-
 sonen angeheftet war.

Hieraus ist zugleich offenbar,
 daß die Frohndienste sehr alt sind, und,
 daß dieselben in den spätern Zeiten,
 nämlich bey anwachsender Gemächlich-
 keit

keit und Pracht der Grundherren sich bis zu demjenigen Grade vervielfältiget haben, worinn wir dieselben heutiges Tages erblicken.

§. 8.

Ein edler Lehenträger war nur in so lange verpflichtet seinem Lehnherrn Ritterdienste zu leisten, als er das Lehen besaß; denn ohne Lehen konnte er nicht einmal einen Vasallen vorstellen. Sinegegen der Bauer blieb immer ein Fröhner, ob er gleich keine Gründe hatte, und mußte mit der Hand fröhnen. Die Leibeigenen besaßen im Grunde nichts Eigenthümliches, alles gehörte ihren Herren; es mußten also die Fröhnungspflichten bloß auf ihrer Person haften. Verlangten

ten ihre Herren , daß sie ihnen mit
 Gespann und Führen frohnen sollten,
 so gaben sie ihnen Pferde oder Zugvieh:
 wovon nachher das alte Sprichwort
 entstanden ist: **Der Bauer die-**
net, wie er bespannet ist, näm-
 lich mit Pferden, Ochsen, Kühen,
 oder Eseln, oder mit der Hand. Die
 Grundstücke der Leibeigenen wurden,
 wie schon gesagt, nur als ein Sold
 für ihre Dienste angesehen, gleichwie
 der Soldat um den Sold entweder zu
 Pferd oder zu Fuß dienet. Der Dienst
 haftet dennoch nicht auf dem Solde,
 sondern auf der Person, die den Dienst
 übernommen hat.

§. 9.

In den nachfolgenden neuern Zeiten sind zwar verschiedene Veränderungen in der Leibeigenschaft und Dienstleistung der Frohnen vorgegangen. Viele gutherzige Grundherren überließen ihren Knechten oder Leibeigenen ihre Grundstücke; vergonnten ihnen auch die Freyheit, sich ohne Laßbrief, (welchen zu ertheilen bey den ersten Christen eine feyerliche Handlung war) an einen oder den andern Ort zu wenden, nieder zu lassen, und sich verehlichen zu dürfen. Siedurch also wurden zwar die personellen Dienstbarkeiten aufgehoben, und die Leibeigenen meistens zu freyen Leuten gemacht, die dem Ackerbau und der Viehzucht abwarten konnten. Es

wurde

wurden aber an die Stelle des Personaldienstes, die Kommunen errichtet, daß nämlich die Gemeinden nachbarlich zusammenspannen, ihrer Herren Felder bearbeiten, und die erforderlichen Dienste leisten mußten; wobey es auch meistens bis zu unsern Zeiten verblieben ist. Es ist also hiedurch nur eine Veränderung, keineswegs aber eine Aufhebung des Personaldienstes vorgegangen.

§. 10.

Es giebt aber noch eine andere Gattung von Dienstleistungen, die nur auf den Laßgütern haften, aber nicht erblich sind, nämlich es wollten die Grundherren einen oder andern Bedienten, der eigentlich kein Knecht war,

war, auf eine gewisse Zahl von Jahren gegen Entrichtung des Laßzinses versorgen; so wurde ihm ein gewisser Bezirk eingeräumt, auf den er gegen seinen Zins leben und wohnen konnte. Die Länge der Zeit und die vielfältigen Veränderungen der Umstände haben solche ebenfalls in Eigenthümer verwandelt. Unerachtet dessen hat sich der Namen und Gebrauch von Laßglütern bis auf den heutigen Tag erhalten.

§. 11.

Die Gewohnheit einiger Länder, wo solche Güter und Gemeinden angetroffen werden, daß die Unterthanen eine bestimmte Anzahl Pferde zur Frohne halten, die übrigen aber mit
der

ter Hand ihre Dienste leisten müssen ,
ist nicht in dem Alterthume , sondern
in den jüngern Zeiten zu suchen. Es
schlich sich unter den Bauern , beson-
ders aber unter den Reichen der Mis-
brauch ein , daß sie ihre Pferde und
Zugvieh wegthaten , und dagegen ihre
Felder um den Lohn bestellen ließen :
wodurch sodann den übrigen , die ihrer
Herren Grundstücke bearbeiten mußten,
die Last um so unerträglicher fiel , als
sich die Last der abgerissenen vermehrte :
und die Vorspann zu den Kriegsbee-
ren mußte allerdings ermangeln. Hier-
auf ward durch landesgesetzliche Ver-
ordnungen festgesetzt , wie viele Pfer-
de auf eine Hufe Landes von dreyßig
Zochen gehalten werden mußten , die
Einhäufler und dergleichen Nebennach-

B

barn,

barn , die zwar Pferde aber keine Grundstücke hatten, wurden zur Handfrohne verurtheilt.

§. 12.

Die eingeschränkte oder abgemessene Robath hat ihren Ursprung unwidersprechlich von der Güte und weisen Einsicht der Grundherren , die ihren Unterthanen ihre Güter durch Freylassung mit Laßbriefen , oder durch andere Verträge überließen , und sich nur gewisse Gattungen von Diensten , und bestimmte Frohntage , durch errichtete Instrumente vorbehielten. Diejenigen Herrschaften aber , die diese vortrefliche Einrichtung nicht begnehmigen wollten , aus Sorge ihre Rechte auf die Personen zu verlieren , ga-

ben

ben zwar ihren Unterthanen die Erlaubniß auszuwandern, andere Wohnplätze zu suchen und sich zu verheyrathen: sie behielten sich aber vor allen Dingen dennoch bevor, daß diese Freyheit nur in soweit gelten sollte, als sie von dem Ausflusse der Leibeigenschaft nicht zu weit abwicke, und daß die Personale oder unbeschränkte Robath beybehalten werden mußte. Voraus sodann der manigfaltige Unterschied der Robathen in ganz Deutschland entstanden ist, und noch fortdauret.

§. 13.

Die Einführung der Kommunen oder Gemeinschaften der Dörfer sind den dermaligen Grundherren weit

B 2 vor

vorträglich, als die ehemaligen Hausfröhnen, die nur auf der Person haften, seyn konnten. Die Bauern spannen zusammen, und verrichteten gemeinschaftliche Arbeit; die Handfröhner ohne Viehe, die jedoch an den Gemeinrechten Theil haben, ermuntern einer den andern zu dem Ende des vorhabenden Geschäftes, und vollenden solches um so eher, als jene, die im Voraus wissen, daß sie sogleich wieder an eine neue Verrichtung werden angestellet werden. Befinden sich aber Einwohner in den Kommunen, die als Weysassen und Tagelöhner sich ansässig gemacht haben, aber keines Rechtes noch Nutzniessung von der Gemeinde theilhaftig werden, von denen kann auch keine Dienstleistung für

für den Grundheern anverlanget werden. Denn nach der billigen Einrichtung sind nur diejenigen in der Kommune zum Dienste verpflichtet, die an allen Vortheilen des gemeinen Rechtes ihren Antheil nehmen.

§. 14.

Ein anderer Unterschied von Kommunen ist dieser: daß Grundheeren, entweder durch ihre feilgeboteene Güter, welche sie zusammen kauften, oder nach verheerenden Kriegszeiten wüßt gewordene Felder mit neuen Untertanen besetzen, und durch Verträge den Robathdienst in eine Richtigkeit brachten; diese können mit den vorherigen angebohrnen in keine Gleichheit gestellet werden.

B 3

§. 15.

§. 16.

Aus diesen Verfügungen unse-
rer Vorfahren läßt sich beurtheilen,
welche von diesen ihren Unterthanen,
bey dermaliger Vertheilung der Hut-
weiden ihren Antheil bekommen sol-
len, und welche davon auszuschließen
sind. Die Grundherrschaften, so
allerdings ihren Theil an diesen Ge-
meinweiden bekommen müssen, könn-
ten eben so, wie die Alten thaten, ent-
weder neue Unterthanen auf solche ge-
räumige Erdflächen stiften, und ihnen
solche als ein Eigenthum oder als
Leßgüter überlassen, oder zu Frey-
höfen hindann geben, wie solches
schon ehemals üblich gewesen ist, dem
ungeachtet wird sich allemal ein merk-
licher Unterschied zwischen den alten
ange-

angebohrnen und den neu errichteten
Unterthanen zeigen.

§. 16.

Die Städte, welche dermal
keiner Robath unterworfen sind, hatten
diese Freyheit entweder aus ganz be-
sondern Gnaden des Landesfürsten oder
durch Abfindung in Baarschaften,
oder durch andere Verträge erhalten,
denn ursprünglich waren sie nichts anders
als Kommunen oder zusamingerettene Un-
terthanen, die eine Gemeinde vorstellten.
Dieses beweisen noch sehr viele Land-
städte, die ihren Grundherren mit Ge-
spann und Handfrohn verpflichtet
sind. Vielleicht waren sie unvermö-
gend, oder konnten zu den Verträ-
gen und Abfindungen mit ihrer Ob-

rigkeit niemals gelangen, oder verblieben freywillig das, was sie noch igt sind. Die meisten Städte heut zu Tage sind aus Dörfern entstanden. Ein Burger also, der nach vorhergegangener Abfindung mit seiner Grundobrigkeit, die Freyheit genießet, nicht robaten zu dürfen, ist nur in diesem einzigen Punkte, in Ansehung der Dienstleistung unterschieden, daß er solche abgelöset, der Bauer aber an noch beybehalten hat; im übrigen ist er ein theilnehmendes Mitglied der Gemeinde gleichwie jener.

§. 17.

Daß die Untertänigkeit und Frohnung der Städte, wenn sie auch wirklich ansehnlich waren, durch Gnaden

denbezeugungen , Verträge und Abfindungen gemildert , oder aufgehoben werden mußten , und nicht anders zu ihrer Freyheit gelangen konnten , davon will ich anstatt vieler nur ein einziges Beyspiel anführen. Der Stadt Weymar wiederfuhr diese Ehre vor bey nahe vierhundert Jahren. Der Freybrief hierüber lautet also.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief für uns und unsere Erben, daß wir eigentlich erkannt und angesehen haben große Beschwerung unserer Stadt Weymar, von Frohndiensten wegen, das wir und unsere Amtleute bishero daselbst gehabt haben, und andere

B 5 Städte

Städte in dem Land Thüringen nicht
 haben gethan und vertragen gewest
 sind, darum unsere Bürger daselbst
 sich Akerbaus und Pferde geäußert
 haben, und wir nicht Folge und Hil-
 fe von ihnen haben möchten, ob des
 Noth geschehe als vollkommenlich nach
 ihrer Genüge als von andern der ob-
 benannten unserer Städte eine und sie
 darvor auch förderlichen in Schuld und
 Nothdurft kommen sind, als sie uns
 eigentlich unterwiesen haben, und wann
 sie uns unsere Jahr Rente geben,
 und uns pflegen und thun, als ande-
 re der obbenannten Städte eine: so
 haben wir mit wohlbedachten Muth
 und guten Vorrath und unserer heim-
 lichen und lieben getreuen Rätthe und
 Manne, den obgenanteu unsern lie-
 ben

ben getreuen den Bürgern zu Wey-
 mar gemeiniglich die Gnade gethan,
 und thun mit diesen selben Briefe,
 daß sie der obgenannten Frohn und
 Diensts zu ewigen Zeiten von uns,
 unsern Amtleuten und den Unsern frey
 und vertragen sollen seyn, doch also
 daß sie uns zur Heerfahrten und an-
 dern Geschäften, Folge und Dienst
 thun sollen, nach ihrer Vermöge,
 als andere der obgenannten Städte,
 eine thun und gebühret ohne Gesehrte.
 Hierbey seyn gewest und gezeugen un-
 sere liebe getreue und heimliche, die
 Edlen Graf Friederich Reichlingen,
 Herr daselbst, unser Hofmeister Burg-
 grach Albrecht von Kirchberg Herr
 zu Cranichfeld, und die gestrengen,
 Er Dietrich von Buchwald, Er Ap-
 pel

pell Bisthum Ritter, Hans von Pol-
lenetz unsere Marschalk und andere
ehrbare Leute genug.

Und zu Urkund dieser obbeschrie-
benen Gnade und Freyhungen, un-
ser fürstlich Insigel wissentlich an die-
sen Brief haben lassen hengen, der
gegeben ist zu Weymar nach Christi
Geburt vierzehnhundert Jahr und
darnach im siebenten Jahr am Mon-
tag nach St. Mathias des heiligen
Apostels.

§. 18.

Hieraus ist zu ersehen, daß
in den ältern Zeiten die Bürger, wenn
sie sich vorher nicht mit ihren Herren
abfanden, in den Kommunen der Städ-
te eben sowohl als wie die Bauern froh-
nen

nen mußten. Es giebt zwar auch Freysassen, die keinem Frohdienste unterliegen, sie sind aber von den frohnbaren Bürgern, und Bauern in deme unterschieden, daß die Bürger das Bürgerrecht, und die Bauern das Gemeinrecht genießen, wovon aber die Freysassen ausgeschlossen sind.

§. 19.

Ein Fröhner, oder Kobather ist also ein Bürger der seinem Grundherrn entweder mit dem Leib allein oder mit Zugviehe zugleich Dienste leisten muß; sie werden demnach in Handfröhner und Anspanner abgetheilt. Und beyde Gattungen dieses Dienstes sind personell.

§. 20

§. 20.

Das Zugvieh, was die Zahl anlanget, wird meistens von dem Bauern freywillig und wie er solches glaubt nöthig zu haben, gehalten. Doch giebt es noch Gegenden, wo die Zahl des Zugviehes bestimmt ist; diese nennt man beständige Anspanner. An solchen Orten ist keinem Einhäusler, Gärtner oder dergleichen Leuten, die nicht mit in der Kommune stehen, noch Robaten leisten, aber doch Pferde halten, erlaubt um Lohn zu ackern, oder andere Fuhrwerke um die Bezahlung zu verrichten; damit sie die Dienstbaren nicht in ihrer Nahrung schwächen. Sie müssen entweder ihr Vieh gar abschaffen, oder solches nur für sich allein anwenden.

§. 21.

§. 21.

Jede Gattung von Robath, es sey die Anzahl des Zugviehes bestimmt oder willkürlich, ist personell, denn der Bauer dienet, wie er bespannt ist. Die Natur der dienstpflichtigen Verbindung ist in nichts, als blos der Art und Weise nach verändert worden. Denn sähe man die Schuldigkeit des beständigen Anspanners mit einer gewissen Anzahl Pferde zu frohnen für personell an: wie viel mehr sind die Spanndienste mit freywillig gehaltenen Zugvieh als personell anzusehen? Unter dem Namen Zugviehe, werden nicht allein Pferde, sondern auch Ochsen, Kühe, und Esel verstanden, es kommt auf die Werkzeuge an, womit die Felder bearbeitet werden.

§. 22.

§. 22.

Zu der so genannten Mitleidenheit können nur diejenigen Mitglieder gezogen werden, die an den Gemeinrechten Antheil haben, keineswegs aber jene, welchen die Gemeinnützigungen nicht zu statten kommen, und eben deswegen können diese auch mit keinen Kobathen, oder andern Gemeinlasten belegt werden. Denn die Mitleidenheit setzet allemal das erworbene Gemeinrecht voraus, wo aber dieses ermangelt, da kann auch an jenes nicht gedacht werden.

§. 23.

Befände sich in einem Dorfe oder einer Kommune, ein Hof, auf welchem zwar Pferde zum Uferbau
ge-

gehalten werden , der Besitzer des Hofes aber kein Gemeinrecht genöthe , so wäre es auch nicht billig , daß diese Pferde zu den Frohnen , die das Dorf seinem Grundherrn zu leisten schuldig ist , gezogen werden wollten. Imgleichen wenn ein Freysaß in einer Gemeinde Freyglüter besizet , und es kann nicht bewiesen werden , daß seine Vorfahren Leibeigene gewesen sind ; so kann der Grundherr einen solchen Freysaß nicht zwingen mit seinen Pferden zu frohnen. Er kann aber auch eben so wenig in dem Fall , da er kein Zugvieh hätte , und seine Felder um den Lohn bestellen liesse , zu den Handfrohnien angehalten werden ; massen hiebey das unwordentliche Herkommen eines Besitzes als eine Richt-

C

schnur

schnur muß betrachtet werden. Wollte man auch einwenden: es wären aus besagter Gemeinde Grundstücke zu diesen Gütern gekommen; so ist hieran um so mehr zu zweifeln, da der Freysaß nicht angehalten worden, das Gemeinrecht zu lösen. Gesezt aber auch, es wären wirklich einige von der Gemeinde abgerissene Stücke Felder zu dem Freygute gekommen: so kann der Freysaß dennoch, dafern er kein Gemeinrecht genießet, noch an der Gemeinnutzung Theil hat, nicht zu der Robot gezogen werden.

§. 24.

Wenn ein freyer Künstler, oder eine in einer freyen Bedienung stehende Person, z. B. ein Organist bey einer Kirche,

Kirche in einer Kommune ein Haus
erkaufte: und solches einem Lehenträ-
ger überliesse; so kann sich der letztere
den Handsrohnen nicht entziehen, weil
die Dienste auf der Person liegen.
Die von dem Organisten erhaltene be-
sondere Freyheit, hebt die Schuldig-
keit des Lehenträgers nicht auf.

§. 25.

Sollte die Frage aufgeworfen
werden: ob die Gespannsrohne der
Bauern, wo solche regular und ge-
messen ist, vermehret werden könne?
so wurde nothwendig der Unterschied
zu machen seyn, ob der Bauer mit
einer willkührlichen Anzahl Vieh, oder
mit einer bestimmten Zahl frohnet.
In dem ersten Falle vermehret sich
der Dienst, wenn er seine Grundstü-

© 2.



de vergrößert, und mehr Pferde hält als zuvor; in dem letzten hingegen, dienet der Anspanner nur nach der einmal festgesetzten Anzahl Viehes, ob er dessen sich gleich mehreres angeschaffet.

§. 26.

Da ich bisher das Herkommen der Robaten und folglich sowohl die Gerechtsamen der Grundeigenthümer als die Dienstplichten der unterthänigen Bauern aus dem Alterthum historisch dargethan und gewiesen habe: so erübriget noch, kürzlich zu zeigen, wie weit die Robat von ihrer ersten und ursprünglichen Mäßigung und Billigkeit abgewichen, wie sehr sie durch ihr dermaliges Uebermaß dem Feldbau auf allen Seiten hemme; und auf was Art endlich derselben abgeholfen werden könne.

§. 27.

Die Vervielfältigung der Frohndienste, und deren allmäliger Anwuchs, von den älteren bis zu unsern isigen Zeiten ist schwer allen ihren Zweigen nach genau und namentlich zu bestimmen. Denn sie kann so mancherley seyn, als die Leidenschaften derjenigen sind, welche Anspruch auf dieselbe haben. Und in der That sind die nach und nach eingeführten Gemächlichkeiten des Lebens, Pracht und unzählige Ergößungen, von denen man vorhin nichts wußte, so viele Quellen neuer Gattungen von Frohnen gewesen. Ich werde mich also daher damit begnügen nur diejenigen zu berühren, welche einem jeden leicht in die Augen fallen können.

S. 28.

Die dormaligen Heerfuhren in Kriegszeiten, wo den ungeheuer großen Armeen alle Lebensmittel sowohl für Menschen als Pferde müssen nachgeführt werden, sind von der Alten ihren Himmelweit unterschieden. Sie bedurften weniger, und ihre Kriege waren kurz. Es ist wahr, diese Dienstleistungen sind so billig als unvermeidlich; denn Sie geschehen zu Beschützung des Staates, wovon sich bey erhebenden Umständen, Niemand ausnehmen kann? allein die Mißbräuche, welche hierunter obwalten, sind unzählbar. Keiner, durch alle Klassen von Rang, der zur Armee oder von derselben weggeheth, wird seine Reise ohne allen Vorspann verrichten. Die

Be=

Bezählung dafür bestehet meistens in einem Stücklein Papier, welches aber weder für das Gegenwärtige noch für das Zukünftige giltig ist. Am allermeisten aber wird der arme Landmann durch den Nachzug der vielen Offiziers und Soldatenweiber mitgenommen. Ich habe in 9 Feldzügen wohl tausendmal von den Landleuten sagen hören. (Lieber vier Soldaten im Haus, als ein einziges Soldatenweib.

§. 29.

Zur Vermannigfältigung der Robaten läßt sich auch mit Recht hinzuzählen, daß von diesem die Regenten ihre Hofsäger bald in diesem, bald in jenem Kreiße oder Bezirke aufschlugen und ihren Vasallen, die nicht in wirklichen Diensten stunden, so wohl die

Unkosten, als dem Landmanne die Fuhrren des herrschaftlichen Geräthes erübrigten, die sie ist zu den Residenzen thun müssen. Die vorigen edlen Deutschen hatten keine Ursache dem Hofe nachzuziehen, weil sich solcher ohnehin in einer jeden Gegend selbst sehen ließ, wodurch also jedermann Gelegenheit hatte sich seinem Landfürsten zu nähern, oder ein Nutzenzeug auch ein Theilnehmer der Ergößlichkeiten des Hofes zu seyn.

§. 30.

Dermal zieht sich alles nach der Residenz theils aus Schuldigkeit, meistens aber aus Ekel vor dem Landleben, welches keine oder doch wenige von den Lüsten gewähret, die dem Stadtleben eigen sind. Diese werden

den zum östern um einige Tage zu früh bestellt, diese Tage sind also für sie und ihr Vieh verloren. Diese Reise dauret zuweilen drey auch mehrere Tage, und eben so viele braucht der Bauer und sein Vieh wieder zurück, daß also ganze Ortschaften zu ganzen Wochen lang von ihrer Wirthschaft, und ihrem Hauswesen entfernert sind.

§. 31.

So lange sich die Herrschaften in den Städten aufhalten, ist des Zuführens der Naturalien für Menschen und Viehe kein Ende. Wir können solches zum östern mit eigenen Augen sehen, wie ganze Gassen mit Robatwägen aus allen Gegenden her verstellert sind. Bey der Rückkehr der Herrschaften aus der Stadt nach ihren Land-

gütern hat es die nämliche Bewandniß, wie bey der Abfahrt von da aus nach der Stadt. Zu Zeiten werden um der Beschleunigung willen Abwechslungen der Vorspann an verschiedenen Orten vertheilt, veranstaltet. Es ist gar nicht selten, daß man angeschirrte Robatpferde von mehr als 18, bis 20 Meilen wegs in der Stadt ankommen sieht, welche die Bagagen ihrer Grundherren abholen, und einen eben so weiten zurückführen müssen.

§. 32.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Bestellungen der Fuhrn gemeinlich etliche Tage früher geschehen, als nöthig wäre; woran der übelverstandene Dienstfeiser vieler Beamten schuld ist. Es liegen also bey einer solchen

vor=

vorsehenden Reife ganze Dörfer mit ihren angeschirrten Pferden an den Straßen, um den Augenblick zu erwarten, da der Zug ankömmt, den sie ablösen sollen. Indessen bleibt die Feldarbeit zurück, und der Bauer nähert sich seinem Verderben und Untergange.

§ 33.

Die öftere Verwechslung der Wohnsitze oder Sommerhäuser auf dem Lande, bedarf des nämlichen Fuhrwesens und zu Zeiten noch eines weit mehrern als nach den Städten, wohin nicht allemal das ganze Personale der Hofstatt mitgenommen wird. Dieses vermehret abermal an seiner Reihe das Fuhrwesen und vergrößert die Lieferungen von Bedürfnissen um so merklicher

licher je zahlreicher die Hoffstätte sind. Die Fuhrn und Handfrohnenn werden vervielfältiget nach Maß der Zubereitungen und Einrichtungen, die bey den Sommer- und Lustgebäuden verbracht werden. Die Verrichtungen bequemer Wege, Aussetzungen verschiedener Alleen und Spaziergängen, das Anlegen der Zier- und Lustgärten, 2c. alles dieses sind Arbeiten und Frohndienste, wovon das mittlere Zeitalter noch gar nichts wußte.

§. 34.

Die mancherley Arten und Gattungen der Jagden und Jagdersfordernisse, wie solche dormalen üblich sind, erheischen überaus viele Fuhrn und Handfrohnenn. Es müssen Wände, Mäse, Stricke und Holzwerke, Zelter

ter und allerhand Hausgeräth in die tiefsten Wälder verführet werden. Das Ausbauen der Wege und Jagdsteige das Verfertigen so vieler Schirme, das Hin- und Herführen der Jäger und Hunde, das Wegbringen des erlegten Wildes nach den Residenzschlössern oder in weit entlegene Städte, das beständige Zubringen des Futters für das Wild zu den so genannten Schütten, das nächtliche Hüten des Wildes, und hundert andere Dinge, die zu den Jagdlüsten erforderlich, sind ein lauterer Zuwachs neuer Zug- und Handfrohn.

§. 35.

Die weiten Abfahren der herrschaftlichen Produkten über Land nach den Städten, Märkten, oder zu den Schütten

Schüttkästen , Kellern und andern Depositorien , deren ehemals nicht so viele nöthig waren , vermehren ebenfalls die Robath.

§. 36.

Durch die Bestellung der herrschaftlichen Felder , von denen die Dörfer nachmal etliche Stunden weit entfernt sind , wo der Bauer mit seinem Viehe nur spät und ermüdet ankömmt , und nach einem kurzen elenden Umwühlen in der Erde wieder ausspannet und zu Haus kehret , gehet ein sehr großer Theil , der edlen und kostbaren Zeit sowohl für den Herrn als den Unterthan , umsonst und ohne Nutzen verloren. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Bearbeitung der Weinberge durch Robaten , wo die Leute öfters

ters einen weiten Weg nach solchen thun müssen. Nicht allein in Ansehung der verlornen Zeit, sondern auch um der schlechten Arbeitwillen, die in dem Weinberge geschieht, kömmt der Eigenthümer zu Schaden. Der Weinstock wird dadurch bald verderbt, und der Weinberg wird zu einer Wüsteney.

§. 37.

Wo die ungemessenen Frohnen statt haben, da werden solche durch die Bedienung der Wirtschaftsbeamten, ihre Weiber, Kinder, Praktikanten, Schreiber, oder sonstige Freunde, durch das stäte Anspannen unter mancherley Vorwand unendlich vermehret. Selten werden Sonn- oder Feiertage, Kirchweihfeste, Hochzeitsfeyern, oder andern

dere dergleichen Gastgebereyen , auf den Dörfern, bey den Richtern, Müllern , oder andern bemittelten Leuten vorgehen , wobey man nicht den einen oder andern manchmal alle zusammen antreffen sollte. Hierhin werden sie durch Kobaten und auch wieder zurückgeführt.

§. 38.

Es giebt eine zwar ganz verflechte, aber nichts desto weniger höchst beträchtliche Art von Kobat , welche ich lieber in ihrer Finsterniß würde liegen lassen , als an das Licht hervorziehen ; wosfern nicht die Ehrfurcht für die Wahrheit und die Liebe für das gemeine Beste , welche beede einem ehrlichen Manne alles überwiegen müssen , mir solches gebäte , und aufserlegte.

legte. Sie beruhet, diese Art von
 Kobat auf der großen Menge von Kol-
 lektanten oder Sammlern der vielerley
 Bettelmönche. Die Gattungen dieser
 Sammlungen sind so mannigfältig, als
 die Bedürfnisse, welche von der Na-
 tur hervorgebracht, oder von den Sün-
 den des Landmannes verfertigt wer-
 den, und man kann sagen, daß keine
 einzige Zeit des Jahrs davon ausge-
 nommen ist, daß sie ewig und unauf-
 hörlich fortwähren. So folgen das
 Getraidsammeln, gerauchert Fleisch-
 sammeln, Lichtersammeln, Schmalz-
 sammeln, Lammersammeln, Eyer-
 sammeln, Gänse- und Geflügelwerk-
 sammeln, Weinsammeln, und wie
 sie sonst Namen haben, stets aufein-
 ander, und wenn das Jahr herum
 ist,

ist, fangen sie aufs neue und von vorne wieder an.

§. 39.

Zum öftern geschieht es, daß bey gewissen dergleichen Sammlungen auf einmal gegen zwölf bis fünfzehn solcher Kollektanten aus verschiedenen Orten in einem und eben demselben Dorfe ankommen, und bey ihren sobenannten geistlichen Vätern Herberge und Bewirthing nehmen. Es werden aber nicht nur diese Sammler selbst, welche im ganzen Lande zerstreuet sind, bey ungemächlicher Witterung, durch freywillige Kobaten unter dem frommen Namen des heil. Almosens, mit Führen von einem Dorfe zum andern; sondern auch ihre an jeden Ortschaften gesammelten Effekten zum Deposirungs-

fürungsorte , und von da erst ferner
 nach ihren Klöstern gebracht. Frey-
 lich geschehen viele dieser Fuhren an
 den geheiligten Sonn- und Feiertägen,
 jedoch ohne allen Skrupel , weil sie
 das Zeichen des Allmosens an ihre
 Stirne tragen. Indessen ist weder für
 den armen Bauer noch für sein Vieh ,
 ein einziger Ruhetag bescheret ; und
 beyde kommen des andern Tages ent-
 kräftet und müde an ihre Arbeit , wenn
 sie am letzten Werkstage davon zugegangen
 waren.

§. 40.

Unter die besondern , oder außser-
 ordentlichen Frohndienste , derer sich
 die Unterthanen nicht weigern können,
 noch dürfen , sondern sie zu leisten
 schuldig sind , die Robat mag gemeß-

D 2 sen

sen oder unbeschränkt seyn, gehören die Unglücksfälle z. B. gähe Wasserfluten, die einem Teiche, einer Mühle, oder einem andern Gebäude den Umsturz drohen, oder bey Feuerbrünsten, und derley Gemeinübeln, wo der Beystand vieler Menschen nöthig ist, und die Untertanen durchaus verpflichtet sind, sowohl ihre Herren als den allgemeinen Schaden so viel verhindern zu helfen, als möglich ist.

§. 41.

Hiezu kommen auch mit Recht die Gemeinfrohnen, als da sind das Weg- und Straßenmachen oder ausbessern; die Flüsse und Bäche räumen, Brücken und Stege unterhalten, oder neu verfertigen; zu den gemeinschaftlichen Gebäuden als Kirchen, Schulen, Rath-

Rathhäusern , Gemeinbrunnen u. s. w. die Materialien zuführen , und was dergleichen Frohndienste mehr sind. Alle diese sind Schuldigkeiten , deren sich der Bauer nicht entschütten kann , noch wird , wenn sie anders zu einer solchen Zeit angeordnet werden , daß er in seiner nöthigsten Feldarbeit nicht verhindert wird , und keinen Mangel an seiner Herdte zu besorgen hat.

§. 42.

Aus der Menge aller bisher angezeigten in Ansehung der vielen mir unbekanntten Gattungen aber wenigen Robaten , welche durch den Akerzmann und sein elendes Viehe bestritten werden müssen , läßt sich ermessen : ob man nicht billig in Erstaunung gerathen solle , wie es möglich ist , daß

D 3 bey

bey so unendlich vielen Nebendingen,
 und für den Landmann gänzlich ver-
 lorner Zeit, dennoch bey dem ziemli-
 chen Anwuchse des Volkes in den Städ-
 ten, Fabriken, und Manufakturen
 so viel Getraid hat angebauet werden
 können, als zum Unterhalte so vieler
 Menschen genug war. In der That
 hätten unsere dermaligen Gemeinden
 oder Dörfer, wie sie nach dem alten
 Gebrauche ihrer Vorfahren nur bloß
 die Felder ihrer Grundherren zu be-
 arbeiten, ihre Herde zu besorgen,
 ihnen einen Theil ihres erzielten Vie-
 hes, und die damals sehr sparsame
 Hausnothdurft zuzuführen; wie glück-
 selig würde es nicht um die Untertha-
 en und den Landmann aussehen! die
 Herrschaftsfluren sowohl als die Grund-
 stücke

stücke der Bauern würden unvergleichlich besser bearbeitet werden, und weit ausgiebigere Aerndte bringen. Alle Gattungen vom Viehe würden sich verbessern, vermehren, und überhaupt würde man auf allen Seiten den Ueberfluß herrschen sehen. Wahrlich ein betrübtes Schicksal für unsern armen Landmann, welcher unterdessen, daß alle Stände der isigen gesitteten Welt immer zu größern Gemächlichkeiten gelangen, noch allein Ursache hätte, sich wenigstens in dieser Rücksicht wieder in die alte Barbarey zurück zu wünschen!

§. 43.

Es haben zwar seit dem die Robaten sich so übermäßig angehäuft haben, verschiedene Patrioten und staatskluge

D 4 Män

Männer auf Mittel und Wege gedacht, wie dieser überschwenglichen Last des Landmannes ohne Kränkung der hergebrachten Gerechtsamen der Grundherren in etwas abgeholfen werden möge. Einige schlugen vor, man sollte die faulen und trägen Robater, welche zu spät in die Arbeit kämen, entweder mit einer Geldbusse belegen, oder um einen Tag länger robaten lassen.

§. 44.

Andere geben den Rath, die herrschaftlichen Felder in so viel gleiche Theile zu theilen als sich Anspanner befänden, die eine solche Flur bearbeiten müßten, damit sie solche desto eher zu Stand zu bringen trachteten, und also Zeit gewannen ihre eigenen Felder ebenfalls gebührend bestellen zu können

Können. Hieraus würde sich zeigen, welche Bauern, bey gleich guter Grundlage, nachlässig oder emsig in Besorgung der herrschaftlichen Güter wären; folglich auch, ob, wo, und was für Anstalten zur Verbesserung von den Wirthschaftsbeamten müßten getroffen werden.

§. 45.

Ich gestehe, daß diese Einrichtung ihren wahrhaften Nutzen würde gehabt haben; allein, wir sehen aber, daß die Bauern nach wie vor untereinander vermischt, die Herrschaftsfelder pflügen, säen, und beärndten; und daß die Beamten noch eben so ungerne wie die Bauern zu einiger Verbesserung bequemen wollen.

§. 46.

Wiederum andere waren der Meinung, man sollte die Robat durchaus aufheben, und eine gewisse Anlage auf die Grundstücke der Unterthanen festsetzen, und von solcher sowohl die Fuhr- als Acker- und Handfrohen gegen gewöhnliche Bezahlung verrichten zu lassen. Zumal, da bey solcher Verfassung ein jeglicher Arbeiter mit desto größerem Euge zu seiner Schuldigkeit angehalten werden könnte. Zeit, Ordnung und Anwendung würde hiebey vorzüglich gewinnen. — Dieser Meinung bin ich so gänzlich ergeben, daß ich von Herzen wünschen möchte, dieselbe in die allgemeine Ausübung gebracht zu sehen.

§. 47.

§. 47.

Übermal andere wollten, daß das Robatgeld von einem jeden Bauern, der Besspannung hätte, erhoben, die Handfrohen aber wegen der Aerndte, des Heumachens und dergleichen beyhalten werden sollte. Oder es könnte die Robat den Untertanen in Verpachtung gegeben, dabey aber von den Eigenthümern so viel Tage zum Anbauen, Schneiden, und Einärndten vorbehalten werden, als ein jeder deren nöthig zu haben glaubte.

§. 48.

Aus allen hier angerathenen Mitteln scheinen mir überhaupt diejenigen zum Besten zu seyn, welche den allerwenigsten Zwang, hingegen aber Belohnung und Verdienst für den Land=

Landmann mit sich führen. Die Verpachtung der Kobath hat schon hin und wieder bey den Eigenthümern Platz genommen, und so viel ich weiß, finden beye, sowohl Herr als Unterthan, ihre sehr gute Rechnung dabey. Zur Ausbreitung dieses heilsamen Mittels bedarf es weiter nichts als eines mitleidigen Herzens von Seiten der Grundherren gegen ihre angebohrne Unterthanen, und einer hinlänglichen Einsicht bey ihren Wirthschaftsvorstehern wodurch sie zu unterscheiden vermögen, wie die Zeit ordentlich eingetheilet, und vernünftig angewendet werden solle. Wie vielen Misbräuchen würde hiedurch auf einmal gesteuert, wie ein gewaltiger Theil der edlen Zeit, unter so vielen tausenden von Menschen, gewon-

gewonnen, und nützlich angeleget werden! Wann wird man doch einmal seinen eigenen und seines Nebenmenschen Vortheil erkennen? Wann wird man dem besten Beispiele nachgeben?

Le 560

S

M M DDA

KCC





Farbkarte #13

B.I.G.

Oekonomische
Betrachtungen
von der
Kobath oder den Frohndiensten
überhaupt.
Verfaßt von
Johann Wiegand
der k. k. N. Oe. ökonomischen Ge-
sellschaft Mitglied.



W J G R
gedruckt bey Joseph Kurzböck, k. k. ährische
und orientalischen Hofbuchdruckern und
Buchhändlern.

1 7 7 6.